

Versicherungsschutz für Volkshochschulen im bvv

betreut durch die **BERNHARD**
Assekuranzmakler GmbH

Inhalt

Die folgenden Seiten geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherungen über den Bayerischen Volkshochschulverband (im folgenden abgekürzt mit bvv). Weiterführende Informationen, Formulare und Online-Schadensanzeigen finden Sie unter www.bernhard-assekuranz.com/bvv. Bei Fragen können Sie die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder die Bernhard Assekuranzmakler GmbH kontaktieren.

Folgende Versicherungen werden in dieser Broschüre vorgestellt:

- Haftpflichtversicherung pauschal für alle Volkshochschulen im bvv (optional für kommunale Volkshochschulen)
- Unfallversicherung für Vorstände und vhs-Mitarbeiter über den bvv

Zudem werden folgende **optionale Versicherungen** vorgestellt:

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Director's & Officer's Liability Insurance
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Dienstfahrtversicherung
- Reiseversicherungen
- Inventarversicherung mit Glasbruchversicherung
- Elektronikversicherung

Für alle Sparten der Versicherung gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Titelbild © Gutesa/Shutterstock.com

SOS Schadensmeldung

Alle Schäden bitte direkt an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH melden!

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH
Mühlweg 2b
82054 Sauerlach

Telefon: 08104 8916-530
E-Mail: info@bernhard-assekuranz.com
www.bernhard-assekuranz.com



Vertragsnummer Haftpflichtversicherung: 90.554.581774



Vorwort

Vor rund vier Jahrzehnten hat der Bayerische Volkshochschulverband e. V. in enger Zusammenarbeit mit dem renommierten Versicherungsmakler Bernhard Assekuranzmakler GmbH die ersten Rahmenverträge für die bayerischen Volkshochschulen entwickelt.

Diese wegweisenden Vereinbarungen, insbesondere der Rahmenvertrag über die unverzichtbare Haftpflichtversicherung und weitere Versicherungen wie Kursleiterunfallversicherung, Hörerunfallversicherung, Elektronikversicherung und Dienstreisekaskoversicherung, haben unseren Mitgliedseinrichtungen die notwendige Sicherheit im Versicherungsschutz für ihre tägliche Arbeit gegeben. Besonders unsere engagierten Kursleiter*innen, die im Umgang mit Teilnehmer*innen, Materialien und Investitionsgütern einem erhöhten Risiko für Personen- oder Sachschäden ausgesetzt sind, profitieren von einem umfassenden Versicherungsschutz, den die Volkshochschulen als Grundvoraussetzung für ihre wertvolle Tätigkeit benötigen.

Wir freuen uns sehr, dass die bayerischen Volkshochschulen mit dem Service des Versicherungsdienstes, der Bernhard Assekuranzmakler GmbH, bei der Aufnahme, Bearbeitung und Regulierung von Schadensfällen nach wie vor sehr zufrieden sind. Gemeinsam werden wir uns auch weiterhin intensiv darum bemühen, diesen Service für die Volkshochschulen konti-

nuierlich zu verbessern und die bestehenden Rahmenverträge stets auf dem neuesten Stand zu halten und gegebenenfalls zu erweitern.

Mit der vorliegenden Versicherungsbroschüre haben Sie die Möglichkeit, sich einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Inhalte der verschiedenen Versicherungen zu verschaffen und sich detailliert über alle Aspekte der einzelnen Versicherungen zu informieren. Bei weiteren Fragen zu Versicherungsangelegenheiten oder bei komplexen Schadensfällen stehen Ihnen die Bernhard Assekuranzmakler GmbH und wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir sind stets bemüht, Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer wertvollen Arbeit und hoffe sehr, dass Sie möglichst von Unfällen und Schäden verschont bleiben.

Ingo Jürgens, bvv
Referent vhs-Management
Telefon: +49 89 51080-18
E-Mail: ingo.juergens@vhs-bayern.de

1. Haftpflichtversicherung

Versicherte Risiken

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.

- eigene Veranstaltungen, Spiele, Wanderungen und Freizeiten Ferienprogramme und Spielmobilaktionen (ohne Kfz-Risiko) inkl. der Bereitstellung von Spielgeräten
- Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen
- Verleih von Kleinspiel- und Sportgeräten (nicht von Eventsportgeräten oder Land- und Wasserfahrzeugen)
- nicht organisierter Verbandssport (mit Ausnahme von: Boxen, Schießen (inkl. Bogenschießen), Rad-, Ski- oder Seifenkistenrennen, Tauchsport oder Risikosportarten wie z. B., Rafting, Freeclimbing, Canyoning, Bungee-Jumping oder besonders risikoreiche erlebnispädagogische Maßnahmen wie bspw. Abseilaktionen, Höhlenübernachtungen etc.
- Veranstaltungen bis max. 1.000 Besucher
- Besitz und Betrieb von:
 - Kinderspielplätzen, Freizeitstätten, Jugendhäusern, -zentren, -räumen u. ä.
 - Geschäftsstellen, Büros, Verwaltungen, Informations- und Beratungsstellen
 - fahrbaren Arbeitsmaschinen und Gabelstaplern bis max. 20km/h
 - Photovoltaik- und Solaranlagen auf dem Vereins-/Betriebsgrundstück inkl. der Einspeisung ins öffentliche Netz
- das Betreiben von Repair-Cafés
- die Versicherung von Praktikanten

Versicherter Personenkreis

Jeweils für Ansprüche aus Schäden in ihrer Tätigkeit für die versicherte(n) Organisation(en)/ Einrichtung(en) – nicht aber Ansprüche gegen den Dienstherrn selbst!

- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter der versicherten Organisation.
- Alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder.
- Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen sowie mitarbeitende Betreuer, Kursleiter etc.
- Alle Aufsichtsführenden der mitversicherten Einrichtungen.
- Alle Veranstaltungsteilnehmer, auch untereinander, sofern kein anderwertiger Versicherungsschutz besteht.
- Alle eingeschriebenen Kursteilnehmer, Hörer und Schüler für Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen im Zusammenhang mit versicherten Kursen sowie kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsumfang

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus:

- Schäden gegenüber Dritten durch fahrlässiges Verschulden der mitversicherten Personen (Vorstand, Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, z. T. auch Teilnehmer) in ihrer Tätigkeit für die versicherte Einrichtung/den versicherten Maßnahmenträger.
- Schadenersatzansprüchen bei Verletzung der Aufsichtspflicht anlässlich der Betreuung von Minderjährigen durch die mitversicherten Betreuer und bei Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten bei der Auswahl der Betreuer durch den Vorstand.
- dem gelegentlichen Gastronomierisiko (Kochen und Verpflegung im Ferien- oder Zeltlager, in Selbstversorgerhäusern, in Koch- und Backkursen u. ä.).
- bei geschlossenen Veranstaltungen: Schäden durch Teilnehmer, Besucher oder Gäste der Veranstaltung.
- Schäden mitversicherter Organisationen oder Personen untereinander (nur wenn die Organisationen separat genannt und prämienmäßig erfasst werden).
- Mitglieder- und Besucherhabe auf dem Vereinsgrundstück und bei Veranstaltungen.
- Mietsachschäden: mitversichert sind Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen (Immobilien) und an gemieteten/geliehenen, beweglichen Sachen (gilt nicht für Kfz).
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 €.
- der Eigenschaft als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 €.
- Tätigkeitsschäden (nicht bei Betriebspraktika).
- Ansprüchen aus Benachteiligungen (AGG-Risiken).

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, außer in Kriegsgebieten.

© Thomas Andreas/Shutterstock.com



2. Unfallversicherung

Wichtige Ausschlüsse

- Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen
- Schäden durch unbekannte Verursacher.
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Mitarbeiter gegen den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder gegen den versicherten Verein, Verband bzw. der Organisation.
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen.
- Schäden durch Vorsatz oder durch mutwillige Beschädigung.
- Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (ausgenommen sind Ruderboote und Kanus); dies betrifft das Fahren, Führen, Halten und der Ein- und Ausstieg aus diesen.
- Schäden an Leasinggeräten bzw. an Geräten und Anlagen, die ständig dem Verein zur Nutzung überlassen wurden.
- Glasbruchschäden, wenn sich die Organisation selbst dagegen versichern kann.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen stehen je Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung.

| | |
|---|--------------|
| Pauschal für Personen- und Sachschäden | 10.000.000 € |
| Vermögensschäden aus Personen-/Sachschäden | 500.000 € |
| Abhandenkommen von Dienstschlüsseln | 300.000 € |
| Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen | 100.000 € |
| Ansprüche aus dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) | 300.000 € |

Tarifsätze für Volkshochschulen

Bei allen Tarifsätzen handelt es sich um die Bruttojahressummen.

| | |
|---------------------|----------|
| bis zu 2.000 Hörer | 95,20 € |
| bis zu 5.000 Hörer | 166,60 € |
| bis zu 10.000 Hörer | 345,10 € |
| bis zu 25.000 Hörer | 466,25 € |
| über 25.000 Hörer | 827,05 € |

Eine Gruppen-Unfallversicherung bietet Mitgliedern, Ehrenamtsträgern und weiteren Versicherungsschutz bei Unfällen jeglicher Art. Der Versicherungsschutz greift bei Unfällen während der Aktivitäten oder Veranstaltungen und auf den direkten Hin- und Rückwegen.

Eine Gruppen-Unfallversicherung ist eine optionale Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung für Mitarbeiter als auch eine attraktive zusätzliche Absicherung für:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter/Helfer
- Mitglieder
- Hörer/Teilnehmer
- Gäste

Wann liegt ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vor?

„Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.“

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. (§1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen AUB 2020)

Gruppen-Unfallversicherung für Vorstände und vhs-Mitarbeiter

Versichert sind die Leiter, Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder der vhs, mit mehr als 30 Stunden Tätigkeit für die vhs jährlich.

Versicherungssummen

| | |
|---|----------|
| für den Todesfall (Erwachsener) | 40.000 € |
| für den Todesfall (Kinder und Jugendliche) | 10.000 € |
| Invaliditätsleistung (bei 100%) | 80.000 € |
| Kosten für kosmetische Operationen | 10.000 € |
| Bergungskosten | 10.000 € |
| Rehabilitations-Beihilfe | 10.000 € |
| Krankenhaustagegeld pro Tag (zzgl. Genesungsgeld) | 30,00 € |

3. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt die VHS bei echten Vermögensschäden, die durch Fehler oder Versäumnisse im operativen Geschäftsablauf einem Dritten oder der VHS entstehen. Der Versicherungsschutz verstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder aber dem Verein selbst zugefügt haben und hierfür haftpflicht gemacht werden.

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht man vom Verstoßprinzip. Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne/Irrtum/Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird.

Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird.

Das Deckungskonzept über den bvv bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz: Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gewährt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.

© Ivanko80/Shutterstock.com



Schadenbeispiele

Schadenbeispiele der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung können vielfältig sein. Hier ein paar Schäden auszugsweise:

Fahrlässige Eigenschäden:

- Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln;
- Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen;
- Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern;
- überhöhte Zahlung (Zahlendreher);
- unrichtige Auskünfte über Tariffragen;
- unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine;
- Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1

Der Verein kauft Angelzubehör für seine Mitglieder. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Waren bei der Lieferung beschädigt wurden und damit unbrauchbar sind. Es wird versäumt rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 2

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Die Kündigung eines Vertrages hat eine Vertragsstrafe zur Folge.

Beispiel 3

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

Beispiel 4

Wegen verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Fahrlässige Drittschäden:

- Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung;
- fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

4. Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Der Vertrag gilt für den bvv sowie für alle angeschlossenen, rechtlich selbstständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene. Demnach sind unter anderem alle Funktionäre des bvv versichert.

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen

die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Tätigkeit für die VHS (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V., GmbH etc. / Innenhaftung) entstehen.

Beispiel 1

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

© Andrey_Popov/Shutterstock.com



5. Vertrauensschadenversicherung

Versicherungsumfang

Die Vertrauensschadenversicherung schützt den Verein vor Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen verursacht werden. Als Vertrauenspersonen gelten sämtliche Mitarbeiter (vom Vorstand bis hin zum ehrenamtlichen Mitarbeiter).

Die Versicherung umfasst u. a.:

- den Schutz vor Vermögensschäden durch kriminelle Handlungen von Außenstehenden oder eigenen Mitarbeitern (so genannte Vertrauenspersonen).
- die Absicherung von Eigen- und Fremdschäden.
- keine Selbstbehalte.

Typische Vertrauensschadenfälle

- Diebstahl
- Veruntreuung
- Betrug
- Unterschlagung
- Betrug mittels gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung durch Außenstehende

Für Beratungen und Angebote stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bernhard Assekuranz GmbH zur Verfügung.

© Pressmaster/Shutterstock.com



6. Rechtsschutzversicherung

Versicherungsumfang

Die Rechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz, der Kosten im Bereich der Gerichts- und Anwaltsgebühren übernimmt, wenn die VHS rechtliche Hilfe benötigt.

Bestandteile sind u.a.:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- erweiterte Telefonberatung
- Mediations-Rechtsschutz

Zu den Serviceleistungen zählen u. a.:

- qualifizierter Jurist als Ansprechpartner
- sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt
- auf Wunsch Vermittlung eines besonders geeigneten Anwaltes
- vollständige und umfassende Betreuung und Abwicklung inkl. der Abrechnung des Falls in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt

© Proxima Studio/Shutterstock.com



7. Spezialstrafrechtsschutz (SSR)

Versicherungsumfang

Unter den Versicherungsschutz fallen **alle strafrechtlichen Verfahren** einschließlich der Vollstreckungsverfahren, Verfahren mit strafrechtlichem Charakter und sonstige Verfahren im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren.

Hier genügt auch schon der Vorwurf oder der Anschein dazu. Der bloße Verdacht eines Fehlverhaltens genügt für die Auslösung eines Ermittlungsverfahrens!

Schadenbeispiele bei Vorwurf von:

- unterlassene Hilfeleistung
- Missbrauch Schutzbefohlene
- Urkundenfälschung
- Diebstahl
- Steuerhinterziehung
- Veruntreuung
- fahrlässige Körperverletzung/Tötung

Der große Strafrechtsschutz beinhaltet weitere wesentliche Leistungen:

- Honorarvergütung/ -vereinbarung möglich
- kein Regress bei Strafbefehlen
- Vorsatz-Vorwurf ist mitversichert
- Kostenübernahme bei Privatgutachten

Warum Spezialstrafrechtsschutz?

- Flut immer neuer Gesetze und Verordnungen.
- Der bloße Verdacht eines Fehlverhaltens genügt für eine Auslösung eines Ermittlungsverfahrens.
- Ziel ist die Abwendung eines Strafprozesses, auch um negative Begleitfolgen zu vermeiden (z.B. Rufschädigung, Gewerbeuntersagung, Behinderung des Geschäftsbetriebes etc.).
- Wichtig ist die Hilfe von Spezialisten für Strafrecht von Anfang an (öffentliche Stellungnahme).

- Gute Strafverteidiger und private Sachverständige berechnen oft hohe Stundensätze.
- Rechtsanwalts-Abrechnung meist nicht nach RVG sondern freie Honorarvereinbarung (Kosten können pro Stunde zwischen 250,00 € und 2.500,00 € variieren).

Für Beratungen und Angebote stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bernhard-Assekuranzmakler GmbH zur Verfügung.

Versicherungsumfang

Die Dienstfahrtversicherung, auch Dienstreisekasko genannt, deckt Sachschäden an privat zugelassenen Fahrzeugen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die für Aktivitäten der VHS benutzt werden (Voll- und Teilkasko).

Diese Aktivitäten können u.a. sein:

- Dienstreisen
- Versorgungsfahrten

Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte bzw. Vereinsstätte! Versicherbar sind nur Pkw, keine Zweiräder, Lieferwagen oder Lkw.

Versicherte Leistungen:

Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Pkw durch:

- Brand oder Explosion,
- Entwendung,
- Naturereignisse,
- Zusammenstoß mit Haarwild,
- Unfall und
- Vandalismus.

Optional:

- Rabattverlust Kfz-Haftpflicht
- Fahrerschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Insassenunfall

© Jack Frog/Shutterstock.com



Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung

Vereine, Verbände und sonstige Organisationen haften aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter nach dem Reisevertragsrecht auch für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Reiset Teilnehmern entstehen. Dabei haften Sie nicht nur für selbstverschuldete Schäden, sondern auch für das Verschulden Ihrer Kooperationspartner (Busunternehmen, Hotels etc.). Da man bei der Vielzahl an Tätigkeiten kaum sicherstellen kann, dass alle geplanten Reisen ohne Problem ablaufen, können Sie mit unserer [Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter](#) Ihr Risiko minimieren. Das gilt auch, wenn die Reise nur vermittelt wird.

Wann ist man Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter ist, wer mindestens zwei reisetypische Leistungen (Transfer, Übernachtung, Verpflegung, Eintrittskarten, Stadtrundfahrt, ...) organisiert und anbietet. Auch wenn die Reise kostenlos angeboten wird. Ferienfreizeiten, Wochenendworkshops, Vereinsausflüge gehören regelmäßig dazu.

Wer ist versichert?

Versichert sind die für die versicherte Organisation tätigen Leistungsträger und Hilfspersonen. Ferner sind Mitarbeiter (Reiseleiter etc.) aus ihrer beruflichen Tätigkeit für die Organisation als Reiseveranstalter mitversichert.

Reiseveranstalter-Involvenz-Versicherung

Als Reiseveranstalter sind Sie ggf. verpflichtet zusätzlich zur Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung eine [Reiseinsolvenzversicherung](#) abzuschließen. Hintergrund ist der §651 k BGB. Dieser Paragraph fordert, dass sichergestellt ist, dass den Reiset Teilnehmern folgende Schäden erstattet werden:

- Der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters.
- Notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Gruppenreiseversicherung

Reisen ins Ausland sind oft risikobehaftet, besonders bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen oder ähnlichem, kann es schnell zu Verletzungen kommen. Damit Sie im Ernstfall eine ausreichende medizinische Versorgung erhalten, empfehlen wir jeder VHS eine Auslandskrankenversicherung für Reisen ins Ausland. Zusätzlich empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung falls ein Teilnehmer unerwartet absagen muss. Zusätzlich können Sie bei uns ein

Sachpaket hinzubuchen, welches eine Reisehaftpflichtversicherung, eine Reiseunfallversicherung und eine Reiserechtsschutzversicherung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgender Webseite: [Gruppenreiseversicherung](#).

10. Weitere Sachversicherungen

Allgemeines

Die Sachversicherung versichert eine bestimmte Sache gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungsgegenstände einschließlich Waren und Vorräte, EDV-Technik Zelte oder das Vereinsgebäude. Sachwerte stellen oftmals einen hohen finanziellen Wert dar und deren Reparatur kann sehr kostenintensiv sein. Mit einer speziellen Sachversicherung können Vereine sich vor entsprechenden Sachschäden schützen.

Allgemein bedeutend und weit verbreitet sind:

- die Gebäudeversicherung,
- die Inventarversicherung oder auch die Geschäftsinhaltsversicherung,
- die Elektronikversicherung,
- die Ausrüstungsversicherung (z.B. für Zelte),
- und die Musikinstrumentenversicherung.

Inventar- und Elektronikversicherung

Die Inventarversicherung deckt Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Einbruchdiebstahl. Der Versicherungsschutz umfasst alle der VHS gehörenden Sachen (Möbiliar, Geräte, Vorräte etc.), die nicht untrennbar mit dem Gebäude verbunden sind. Zusätzlich ist es möglich, das Inventar gegen Glasbruch und weiteren Elementargefahren zu versichern, sowie das Risiko eines Betriebsunterbrechungsschadens nach einem Brand, Sturmschaden etc. in den Vertrag einzubeziehen.

- des Kurzschlusses,
- der Bedienfehler,
- einfacher Diebstahl (ohne Einbruch)
- oder der Ungeschicklichkeit.

Versicherbar sind sämtliche stationäre sowie mobile EDV- als auch Licht- und Tontechnik. Wichtig: Beim Abschluss einer Elektronikversicherung kann der Wert der versicherten Geräte aus der Versicherungssumme der Inventarversicherung herausgerechnet werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf folgender Webseite: [Elektronikversicherung für Vereine und Verbände](#).

Die Elektronikversicherung ergänzt den Versicherungsschutz der Inventarversicherung, u.a. um die folgenden Risiken:

Kurzfristige Sachversicherungen

Eine Elektronik-, Ausrüstung- oder Musikinstrumentenversicherung kann auch als kurzfristige Veranstalterversicherung abgeschlossen werden. Versicherbar sind auch gemietete und geleaste Sachen. Umgekehrt kann auch der Verleih mitversichert werden.

Bei der Entscheidung über den Abschluss einer der weiteren Sachversicherungen sind die jeweiligen Versicherungswerte, und damit das finanzielle Schadenpotential eine maßgebliche Kenngröße.

Informationen und Angebote können bei den Mitarbeitern der Bernhard Assekuranzmakler GmbH angefordert werden.

Ihr Ansprechpartner in
Versicherungsfragen

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH
Mühlweg 2b
82054 Sauerlach
Tel.: 08104 8916-530
E-Mail: info@bernhard-assekuranz.com
Web: www.bernhard-assekuranz.com

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER

SEIT 1950

Bayerischer Volkshochschulverband e. V.
Fäustlestr. 5a
80339 München

Tel.: 089 51080-0
Fax: 089 51080-44
E-Mail: bvv@vhs-bayern.de
Web: www.vhs-bayern.de